



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Uwe Vetterlein

GZ: (OB) 80.2

Datum: 2 5. JUNI 2021

— **Insolvenzen in der Landeshauptstadt Dresden**
AF1478/21

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Insolvenzgeschehen und etwaige Unterstützungsleistungen der Stadt gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— **Corona hat zu Einschränkungen in vielen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt. Damit die Folgen der Pandemie für die Wirtschaft abgefedert werden konnten, wurde das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht bis zum 31. Januar 2021 geltend gemacht. Anschließend wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht noch einmal bis Ende April 2021 verlängert.**

Daraus ergeben sich erneut die Fragen:

- 1. Wie viele Insolvenzen gab es 2020 und im Januar 2021 in der Landeshauptstadt Dresden?
Wie viele Insolvenzen im Vergleichsdurchschnitt 2016, 2017, 2018 und 2019?“**

Um rechtzeitig auf Geschäftsaufgaben und/oder Insolvenzen von Unternehmen in Dresden zu reagieren, informiert sich das Amt für Wirtschaftsförderung gewissenhaft über alle zur Verfügung stehenden Medien. Für die Anmeldung und Bearbeitung von Insolvenzverfahren ist jedoch die Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Dresden zuständig. Eine Beantwortung der Frage ist durch die Landeshauptstadt Dresden daher nicht möglich.

- 2. „Waren dem Amt für Wirtschaftsförderung, der Handwerkskammer u. a. Zahlen und Fakten bekannt, wie viele Dresdner Unternehmen, Gaststätten oder Hotels u. a. bis 31.01.2021 hätten eigentlich Insolvenz anmelden müssen?“**

Seit etwa einem Jahr wurde die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages zur Abfederung der schweren Folgen der Corona-Pandemie für Unternehmen wiederholt ausgesetzt. Die letzte Verlängerung lief mit dem 30. April 2021 ab. Seit dem 1. Mai 2021 besteht wieder Insolvenzantragspflicht.

Fakten und Zahlen, welche Unternehmen zu einer Insolvenzantragstellung verpflichtet gewesen wären, sind höchst sensible interne unternehmensbezogene Daten, die i. d. R. vor Antragstellung nicht mit Unternehmensexternen besprochen werden und sind somit den öffentlichen Einrichtungen nicht bekannt.

- 3. „Wie viele Insolvenzen wurden im Mai 2021 in der Landeshauptstadt Dresden angemeldet? Bitte die Branchen einzeln benennen.“**

Die Frage kann ebenfalls nur durch die Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Dresden beantwortet werden.

- 4. „Wie hat das Amt für Wirtschaftsförderung, Kammern u. a. tragfähige Geschäftsmodelle während der Pandemiezeit am Markt überprüft, um den Firmen u. a. auch umfangreiche finanzielle Hilfen zur Verfügung zu stellen?“**

Das Amt für Wirtschaftsförderung stimmt sich mit den Kammern ab und steht in engem Kontakt zu den Unternehmen, Gewerbebetrieben, Niederlassungen, Zweigstellen und dem Einzelhandel in Dresden.

Bei Anzeichen einer Liquiditätskrise wird das Unternehmen zu Möglichkeiten der Beantragung von staatlichen Unterstützungsleistungen (Fördermittel, Kurzarbeitergeld) beraten und mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmens der Kontakt zur zuständigen Kammer (IHK und HWK) bzw. Förderbank hergestellt.

Finanzielle Hilfen an einzelne Unternehmen infolge eines Liquiditätsengpasses werden durch das Amt für Wirtschaftsförderung grundsätzlich nicht gewährt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde dieses unter Punkt 5. näher bezeichnete Förderprogramm umgesetzt. In Ergänzung zu den „Corona-Hilfen“ unterstützte die Landeshauptstadt Dresden bei weiteren Maßnahmen und leistete einen umfangreichen Beitrag bei der Bearbeitung z. B. bei der Gewährung der „Soforthilfen“.

5. „Wie wurde und wird in der Landeshauptstadt Dresden überprüft, dass finanzielle Unterstützungen gesetzmäßig eingesetzt wurde und wird?“

Die Landeshauptstadt Dresden hat im Frühjahr 2020 im Rahmen des Förderprogramms „Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020“ auf Antragstellung pauschal Zuwendungen an betroffene Unternehmen in der Landeshauptstadt ausgezahlt. Die Verwendung der ausgezahlten Fördermittel wurde im Amt für Wirtschaftsförderung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und nach den hierfür vorgesehenen Regelungen zur vereinfachten Verwendungsnachweisprüfung geprüft. Beanstandungen waren hierbei nicht zu verzeichnen, da die geprüften Zuwendungsempfänger ihre Berechtigung nachgewiesen haben.

Weitere finanzielle Unterstützungsleistungen, welche auf die Auswirkung der Corona-Pandemie zurückzuführen sind, wurden durch das Amt für Wirtschaftsförderung bisher nicht gewährt. Die Fachförderrichtlinie „Unternehmen helfen Unternehmen“, die am 10. Juni 2021 vom Stadtrat beschlossen wurde (V0867/21), wird erst noch umgesetzt.

Seit Jahren unterstützt das Amt für Wirtschaftsförderung im Rahmen der „Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung“ Unternehmen und Freiberufler der Kultur- und Kreativwirtschaft des Wirtschaftsstandortes Dresden mit Zuwendungen zur Erschließung und Herrichtung von Räumlichkeiten. Diese Förderung ist ganz besonders in Pandemiezeiten eine unterstützende Leistung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert